

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

18. *beschließt*, den Betrag von 47.478.900 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.156.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.966.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 152.900 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 36.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/277

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/905, Ziff. 6).

67/277. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁸⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von 12 Monaten einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 2066 (2012) vom 17. September 2012, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2013 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

⁸⁹ A/67/609 und A/67/755.

⁹⁰ A/67/780/Add.12.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/275 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 61 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 55 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *erkennt an*, wie wichtig der Kapazitätsaufbau für nationale Bedienstete ist, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, während der Zeit des Personalabbaus erfahrene Bedienstete in der Mission zu behalten und die Qualifikationen aller Bediensteten, einschließlich der nationalen Bediensteten, zu erhöhen;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs um eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Missionen und fordert in dieser Hinsicht die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um der Nationalpolizei Liberias die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für einen ordnungsgemäßen und raschen Abschluss des Kapazitätsaufbauprozesses benötigt;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Initiative „Einheit in der Aktion“ im Einklang mit den entsprechenden Mandaten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Exekutivräte

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Leitungsgremien der Sonderorganisationen umzusetzen;

14. *beschließt*, eine Stelle der Rangstufe D-1 in der Sektion Zivilangelegenheiten nicht abzuschaffen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁹¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 503.181.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 476.277.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 22.549.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.354.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt*, den Betrag von 125.795.325 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.879.675 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.375.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 406.950 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 97.625 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 377.385.975 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 41.931.775 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 8.639.025 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.125.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.220.850 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 292.875 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren

⁹¹ A/67/609.

Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.462.430 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.462.430 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 805.700 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 11.462.430 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/278

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/906, Ziff. 6).

67/278. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/276 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

⁹² A/67/589, A/67/705 und A/67/857.

⁹³ A/67/780/Add.1 und A/67/874.